

Aufnahmeantrag SegelSportClub „Süßer See“ e.V**Ich beantrage hiermit die Aufnahme als** aktives Mitglied Familienmitgliedzu: Name: Vorname: Name: Vorname: Geburtsdatum: Straße: PLZ, Wohnort: , Telefon Festnetz: Mobil: E-Mail: Interesse am Segeln: Ja / NeinInteresse am Windsurfen: Ja / NeinEigenes Boot: Ja / NeinBootstyp: _____
Sportbootführerschein Binnen Motor: Ja / Nein Segel: Ja / Nein

Mit der Mitgliedschaft im SegelSportClub „Süßer See“ e.V. besteht kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz oder Stellplatz für Wohnwagen. Ein möglicher Liegeplatz/Stellplatz wird Ihnen nach Absprache mit dem Vorstand zugeteilt.

Mit der Aufnahme in den Segelverein erklären Sie sich bereit, die geltende Satzung, Platzordnung des Vereins und eine Probezeit von 12 Monaten anzuerkennen.

Die Aufnahmegerühr beträgt 200 € für Erwachsene und 40 € für Studenten/Auszubildende, Jugendliche und Kinder.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des aktuellen Jahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Über Änderungen meiner persönlichen Daten werde ich den Verein rechtzeitig informieren.

Für die Mitgliederverwaltung kann der Vorstand einen Datenspeicher in einem Drittland nutzen. Es werden Name, Anschrift, Telefon und Mailadressen gespeichert. Soweit es sich vermeiden lässt, werden die Daten nicht an die übergeordneten Verbände weitergegeben. Bei Ausnahmen, wie z.B. zur Erstellung von Sportausweisen, wird gesondert informiert. Ich stimme der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

Nach Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten gelöscht, welche beim Eintritt erfasst wurden. Auf dem Vereinsgelände und bei Veranstaltungen des Vereins können Fotos, Videos oder ähnliches entstehen, welche auf der Homepage des Vereins oder auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden. Der Datenverarbeitung kann entsprechend der Datenschutzgrundverordnung Art. 21 jederzeit widersprochen werden.

Ort, Datum: , Unterschrift:

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

SegelSportClub "Süßer See" e.V., Schlossstraße 15a, 06317 Seengebiet Mansfelder Land

Anschrift	Segelsportclub „Süßer See“ e.V. c/o Torsten Bey, Annemariental 51, 06217 Merseburg
Telekontakte	+49 1512 9906069
Bankverbindung	Sparkasse Mansfeld Südharz, Kontonummer 61000 8846 BLZ 80055008 IBAN: DE27 8005 5008 0610 0088 46 BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21EIL
Vorsitzender	Torsten Bey
Vereinsregister	Vereinsregister Amtsgericht Stendal VR 43463
E-Mail	torsten.bey@sscseeburg.de

Beitrags- und Gebührenordnung, gültig ab 01.01.2022

1. Beiträge und Grundgebühren

Aufnahmegebühr normal	200 €
Aufnahmegebühr Schüler/Studenten	40 €
Erwachsene aktive Mitgliedschaft (ab 18 Jahre)	130 €
Erwachsene Familienmitgliedschaft (Ehepartner, Lebensgemeinschaft)	70 €
Kinder/ Schüler (ab 3 Jahre)	36 €
Studenten/ Auszubildende (Nachweis erforderlich)	50 €
Kinder Fremdverein (regelmäßige Teilnahme am Training)	60 €
Landliegeplätze	100 €
Wasserliegeplätze bis 6m Bootslänge 100€, je weiteren angefangenen m +15€	100 €
Gastlieger Wochенende: 20€ Monat: 50€ Saison: 300€	
Wohnwagen bis 12 m ² (Maße aus Zulassung), je weiteren angefangenen m ² +5€	190 €
Fach/Schrank/Surfbrett im Bootshaus	35 €
Trailer (bei Parken länger als eine Woche)	35 €
Winterliegeplatz (Absprache mit der Vereinsleitung)	35 €

Gebührenpflichtige Nutzungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Beiträge und Gebühren sind bis zum 20. 02. des jeweiligen Jahres fällig. Durch die gestiegene Nachfrage werden bis dahin nicht bezahlte Plätze dann neu vergeben.

Gebühren für die Nutzung des Vereinsgeländes

	Vereinsmitglieder	nicht Vereinsmitglieder
eintägiger Aufenthalt ab 16 Jahre	-	2,50 €
Übernachtung ab 16 Jahre	-	5,00 €
Aufstellen von Zelten	5€ je Nacht	5€ je Nacht
Ab 10 Personen gilt eine Grundgebühr von 20€ plus die Aufenthaltsgebühr.		

Arbeitsstunden

Erwachsene Mitglieder leisten 10 Arbeitsstunden an den beiden, im Kalender bekannt gegebenen Arbeitseinsätzen. Ersatzstunden können in Absprache mit dem Vorstand erbracht werden. Eine nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 7,50 € in Rechnung gestellt. Mehrarbeit wird nicht ausgezahlt oder mit Gebühren verrechnet! Die Abrechnung erfolgt am Ende der Saison.

Bankverbindung des Vereines

IBAN: DE27 8005 5008 0610 0088 46

Kontoinhaber: SegelSportClub "Süßer See" e.V.

Sparkasse Mansfeld Südharz, BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21EIL BLZ: 80055008 Ktnr. 61000 8846

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt ab 01.01.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. November 2022.

SegelSportClub "Süßer See" e.V., Schlossstraße 15a, 06317 Segegebiet Mansfelder Land

Anschrift	Segelsportclub „Süßer See“ e.V. c/o Torsten Bey, Annemariental 51, 06217 Merseburg
Telekontakte	+49 1512 9906069
Bankverbindung	Sparkasse Mansfeld Südharz, Kontonummer 61000 8846 BLZ 80055008 IBAN: DE27 8005 5008 0610 0088 46 BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21EIL
Vorsitzender	Torsten Bey
Vereinsregister	Vereinsregister Amtsgericht Stendal VR 43463
E-Mail	torsten.bey@sscseburg.de

SegelSportClub "Süßer See" e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen SegelSportClub „Süßer See“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Seeburg.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Segel- und Surf sports, die Förderung der Jugend und der Schutz von Umwelt und Natur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Regatten, Teilnahme an Regatten anderer Vereine, regelmäßige Durchführung von Segeltraining für Kinder und Jugendliche, Veranstaltung von Ausbildungswochenenden zur Theorie und Praxis des Segelsports. Dem Schutz von Umwelt und Natur werden wir durch Einhaltung und Durchsetzung der am Süßen See und anderen besegelten Gewässern geltenden Naturschutzbestimmungen gerecht.

§ 3 Zwecke und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nach Mitteilung der Ablehnung durch den Vorstand kann durch den Antragsteller mit einer Frist von 2 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdekommission.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder bleibt es nach Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Monat im Rückstand, so kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdekommission, der von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre bestellt wird. Die Beschwerdekommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (6) Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge und Aufnahmegebühren besteht nicht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht und Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 6 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der §26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1., im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind mehrheitlich beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden und die Vorstandsmitglieder ihre Entscheidung zu diesem Beschluss per E-Mail erklären.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die Restamtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 4. oder 5. Mitgliedes des Vorstandes kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Nachfolger bis zur nächsten Wahl benannt werden.
- (10) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein, die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Ausgaben zu tätigen. Der Kassenwart prüft die Einhaltung des Haushaltsplans und erstattet dem Vorstand Bericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Aufgaben des Vereins
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - f. Mitgliedsbeiträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Gebührenbefreiungen
 - i. Auflösung des Vereins
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Die Versammlung wird, soweit es nicht abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Beschlussfassungen erfolgen offen und Wahlen geheim. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (9) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Protokollführer selbst und einem Mitglied des Vorstandes zu bestätigen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart als Mitglied des Vorstandes, der die Interessen der Jugend im Vorstand vertritt.

§ 11 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission überprüft mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Revisionskommission, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seeburg, den 26.04.2025

Vorstehende Satzung wurde am 21. Juni 2001 errichtet, am 23.03.2013 aktualisiert und eingereicht, am 26.04.2025 durch die Mitgliederversammlung überarbeitet und neugefasst.

Der Vorstand